

I. Allgemeine Regelungen – Teil 1

1. Gegenstand

1.1 Die Stadtwerke Eutin GmbH, Holstenstraße 6, 23701 Eutin („SWE“) betreibt das Fahrzeugnutzungsangebot gOHolstein. gOHolstein vermittelt Fahrzeuge an Personen, die sich registrieren und das Fahrzeugnutzungsangebot in Anspruch nehmen wollen („Kunden“), im Rahmen von einzeln abgeschlossenen Mietverträgen („Individualmietverträge“)

- Personenkraftfahrwagen („Kraftfahrzeuge“),
- elektrisch betriebene Motorroller („Roller“),
- elektrisch unterstützte Fahrräder („Pedelec“)

(einzeln und zusammen auch „Fahrzeuge“) zur kurzzeitigen Nutzung im Rahmen eines Sharingangebots.

1.2 Die GOHolstein nutzt GOHolstein Shared Services für die kurzfristige Vermietung von Fahrzeugen an Kunden. Der Vertrag kommt zwischen dem Kunden und GOHolstein zustande.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind anwendbar auf den, durch die Buchung eines Fahrzeugs zu Stande kommenden Individualmietvertrages zwischen GOHolstein und dem Kunden.

1.4 Buchung, Freischaltung zur Nutzung und Rückgabe

1.5 Mit dem Abschluss einer Buchung eines Fahrzeugs kommt ein Individualmietvertrag zwischen GOHolstein und dem Kunden über die kurzzeitige Nutzung des Fahrzeugs im Rahmen des Fahrzeugnutzungsangebots GOHolstein nach den Bestimmungen dieser AGB zustande.

1.6 GOHolstein ist berechtigt, bei Störungen des Nutzungsablaufs (insbesondere im Falle von erforderlich werdenden Reparaturen von angemieteten Fahrzeugen) den Kunden auf der in den persönlichen Daten hinterlegten Mobilfunk-Nummer zu kontaktieren. GOHolstein ist ferner berechtigt, das angemietete Fahrzeug in Abstimmung mit dem Kunden auszutauschen.

1.7 Der Individualmietvertrag endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs. Im Falle eines Schadensereignisses nach Ziffer 7 kann eine abweichende Regelung mit GOHolstein getroffen werden. Im Falle eines Diebstahls endet der Individualmietvertrag mit Anzeige des

Diebstahls gegenüber GOHolstein und im Falle einer mit GOHolstein abgestimmten Übergabe des Fahrzeugs an einen Dritten (etwa an ein Abschleppunternehmen) mit Übergabe des Fahrzeugs an den Dritten.

- 1.8 Wenn der Kunde das Fahrzeug vor dem Ende des vereinbarten Mietzeitraumes zurückgibt, ist GOHolstein berechtigt, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer den für den gesamten vertraglichen Mietzeitraum vereinbarten Mietzins zu verlangen; GOHolstein muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was infolge der vorzeitigen Rückgabe durch anderweitige Vermietung erworben wird oder GOHolstein zu erwerben böswillig unterlässt.
- 1.9 GOHolstein ist berechtigt, den Individualmietvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn Anhaltspunkte für vertragswidriges Verhalten des Kunden gemäß Ziffer 5 vorliegen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich ordnungsgemäß zurückzugeben.

II. Spezielle Regelungen für die Rückgabe von Kraftfahrzeugen

- 2.1 Kraftfahrzeuge – Rückgabe und verspätete Rückgabe
- 2.2 Sofern ein Mietbeginn und -zeitraum vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, das Kraftfahrzeug spätestens mit Ablauf des Mietzeitraums ordnungsgemäß an der vereinbarten Station zurückzugeben.
- 2.3 Eine ordnungsgemäße Rückgabe des Kraftfahrzeugs setzt voraus, dass
 - das Kraftfahrzeug auf einer dafür vorgesehenen Parkfläche an der Station geparkt ist;
 - die Zündung ausgeschaltet ist;
 - sich alle übergebenen Dokumente, Tank- und Ladekarten und sämtliches Zubehör im Kraftfahrzeug befinden;
 - das Kraftfahrzeug verschlossen ist;
 - die Fenster und das Dach geschlossen sind;
 - das Lenkradschloss eingerastet ist;
 - die Beleuchtung ausgeschaltet ist; und
- 2.4 der Kunde in der GOHolstein-App die Anmietung über die vorgesehene Funktion beendet. Dies gilt auch, wenn die Rückgabe erst nach Ende des Mietzeitraums erfolgt. Ist eine ordnungsgemäße Rückgabe nicht möglich, hat der Kunde am Fahrzeug zu verbleiben und telefonische Rücksprache mit der Hotline zu halten.
- 2.5 Bei Elektro-Kraftfahrzeugen setzt eine ordnungsgemäße Rückgabe weiterhin voraus, dass das Kraftfahrzeug an einer entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel ordnungsgemäß angeschlossen und der Ladevorgang gestartet wird.

- 2.6 Sofern dem Kunden eine solche ordnungsgemäße Rückgabe unmöglich ist und er dies nicht zu vertreten hat, entstehen ihm ab dem Zeitpunkt ab dem er GOHolstein hierüber informiert bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe keine Kosten.
- 2.7 Kann der Kunde eine ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeugs innerhalb des Mietzeitraums nicht einhalten, muss er den Mietzeitraum vor dessen Ablauf verlängern. GOHolstein ist berechtigt, dem Kunden die über den Mietzeitraum hinausgehende Zeit bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Kraftfahrzeugs in Höhe des vereinbarten Mietzinses in Rechnung zu stellen. Diese Verlängerung begründet keine Verlängerung des abgelaufenen und keine Begründung eines neuen Individualmietvertrages. Darüber hinaus ist GOHolstein beim Überschreiten des Mietzeitraumes berechtigt, eine zusätzliche Gebühr entsprechend der bei Buchung geltenden Preisliste (gemeldete oder nicht gemeldete Verspätung) zu berechnen. Die Gebühr wird nicht verlangt, wenn der Kunde nachweist, dass er die Überschreitung des Mietzeitraumes nicht zu vertreten hat.
- 2.8 Ziffer 3.5 gilt auch, wenn der Kunde den Mietzeitraum nicht verlängert oder eine Verlängerung des Mietzeitraums nicht möglich ist (etwa weil das Kraftfahrzeug im Anschluss bereits durch einen anderen Kunden gebucht ist). Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.

III. Spezielle Regelungen für Roller

3.1 Roller – Geschäftsgebiet und Rückgabe

3.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe kann nur an den gekennzeichneten Stationen erfolgen. Die Stationen können über die GOHolstein-App eingesehen werden.

3.3 Eine ordnungsgemäße Rückgabe setzt voraus, dass

- das Fahrzeug ordnungsgemäß und der StVO entsprechend auf Flächen des öffentlichen Verkehrsraums abgestellt ist, die frei zugänglich sind. Das Abstellen der Fahrzeuge auf Behindertenparkplätzen, Halte- und Parkverboten, Taxiparkplätzen sowie privatem Grund und privaten Parkflächen wie Parkhäuser, Supermarktparkplätzen und ähnlichen Parkzonen mit Sondernutzung ist nicht gestattet. Dem Kunden ist es nur dann gestattet, das Fahrzeug auf Flächen mit einer tages- oder uhrzeitbezogenen Einschränkung der Parkberechtigung abzustellen, wenn die Einschränkung der Parkberechtigung erst 24 Stunden nach Abstellen des Fahrzeuges wirksam wird. Dies gilt ebenfalls für bereits angeordnete aber noch nicht zeitlich gültige Parkverbote (z.B. „wegen Bauarbeiten“). Bei schuldhafter Zuwiderhandlung trägt der Kunde etwaige Bußgelder und Abschleppkosten;

- sich – sofern solche übergeben wurden – alle Dokumente, Tank- und Ladekarten und sämtliches Zubehör (z.B. der Helm und die Helmbox) im Fahrzeug befinden bzw. ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert sind;
- das Fahrzeug über das beiliegende Ladekabel mit der an der Station befindlichen Ladevorrichtung verbunden ist;
- das Fahrzeug abgeschlossen ist;
- die Zündung und Beleuchtung ausgeschaltet sind; und

der Kunde in der GOHolstein-App die Anmietung über die vorgesehene Funktion beendet. Ist eine ordnungsgemäße Rückgabe nicht möglich, hat der Kunde am Fahrzeug zu verbleiben und telefonische Rücksprache mit der Hotline zu halten.

IV. Spezielle Regelungen für Pedelecs

4.1 Pedelecs – Geschäftsgebiet und Rückgabe

4.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe kann nur an den gekennzeichneten Stationen erfolgen. Die Stationen können über die GOHolstein-App eingesehen werden.

4.3 Eine ordnungsgemäße Rückgabe setzt voraus, dass

- Das Fahrzeug ordnungsgemäß an einer dafür von GOHolstein vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Station abgestellt ist;
- sich – sofern solche übergeben wurden – alle Dokumente, Tank- und Ladekarten und sämtliches Zubehör (z.B. der Helm und die Helmbox) im Fahrzeug befinden bzw. ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert sind;
- das Fahrzeug über das an der Station vorhandene Ladekabel mit der an der Station befindlichen Ladevorrichtung verbunden ist;
- das am Fahrzeug befestigte Rahmenschloss abgeschlossen ist und, soweit vorhanden, dass zusätzliche Kettenschloss am dafür vorgesehenen Bügel der Station angeschlossen ist;

und der Kunde in der GOHolstein-App die Anmietung über die vorgesehene Funktion beendet. Ist eine ordnungsgemäße Rückgabe nicht möglich, hat der Kunde am Fahrzeug zu verbleiben und telefonische Rücksprache mit der Hotline zu halten.

V. Allgemeine Regelungen – Teil 2

5.1 Pflichten des Kunden im Rahmen der Nutzung angemieteter Fahrzeuge

- 5.2 Der Kunde darf das von ihm angemietete Fahrzeug nur selbst führen.
- 5.3 Im Notfall, der nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kunden beruht, insbesondere beim Auftreten medizinisch begründeter Einschränkungen der Fahrtauglichkeit des Kunden, darf der Kunde einen Dritten zur Führung des Fahrzeugs ermächtigen. Vor der Überlassung des Fahrzeugs zur Führung durch einen Dritten hat der Kunde das Einverständnis von GOHolstein einzuholen. Bei Vorliegen eines medizinischen Notfalls, bei dem es dem Kunden nicht zumutbar ist, das Einverständnis vorab einzuholen, kann von einem vorherigen Einverständnis abgesehen werden. In diesem Fall muss der Kunde GOHolstein anschließend von der Überlassung an den Dritten unterrichten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte die Regelungen dieser AGB einhält, und sicherzustellen, dass der Dritte zum Führen des Fahrzeugs berechtigt ist.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet,
- seinen Führerschein mit sich zu führen;
 - das Fahrzeug nur gemäß den Vorgaben des Handbuchs, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen;
 - das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand zu nutzen;
 - sich vor Fahrtantritt von der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs (soweit dem Kunden möglich) zu überzeugen;
 - vor Fahrtantritt und nach Beendigung der Fahrt das Ladekabel und die Ladesäule auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen;
 - die Regelungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten;
 - das Fahrzeug und seine Bestandteile pfleglich, sorgfältig und schonend zu behandeln, es nicht zu verschmutzen, es sauber zu hinterlassen und keine Abfälle liegen zu lassen
 - bei Aufleuchten einer Warnleuchte des Fahrzeugs unverzüglich anzuhalten, GOHolstein zu informieren und das weitere Vorgehen mit GOHolstein abzustimmen.
- 5.5 Der Kunde ist zudem verpflichtet, das Fahrzeug vor Beginn der Fahrt auf erkennbare Verunreinigungen, Schäden und sonstige Mängel zu kontrollieren. Stellt der Kunde eine erhebliche Verunreinigung, einen Schaden oder einen sonstigen Mangel fest, so hat er diesen unverzüglich und noch vor Beginn der Fahrt GOHolstein anzuzeigen. Beim Vorliegen von Mängeln oder Schäden kann GOHolstein die Nutzung des Fahrzeugs untersagen, insbesondere wenn die Verkehrstauglichkeit beeinträchtigt sein könnte. Zeigt der Kunde keinen Mangel an,

so gilt das Fahrzeug als mangelfrei übernommen, sofern der Mangel nicht bereits gegenüber GOHolstein angezeigt worden ist.

5.6 Dem Kunden ist es untersagt,

- im oder auf dem Fahrzeug zu rauchen oder beförderte Personen rauchen zu lassen;
- das Fahrzeug zu motorsportlichen Zwecken zu nutzen;
- das Fahrzeug zu Test- und Übungszwecken zu nutzen;
- das Fahrzeug auf Renn-, Test- und Fahrübungsstrecken zu nutzen;
- das Fahrzeug (gilt nur für Kraftfahrzeuge) auf nicht befestigten Straßen zu nutzen;
- das Fahrzeug für die Begehung von Straftaten zu nutzen;
- das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung zu nutzen;
- das Fahrzeug zur Beförderung von Personen zu nutzen, die aufgrund ihres körperlichen oder gesundheitlichen Zustands nicht tauglich sind, mit dem gewählten Kraftfahrzeug sicher befördert zu werden;
- das Fahrzeug zur Beförderung von nicht in geschlossenen Käfigen befindlichen Tieren zu nutzen;
- das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge einschließlich Anhängern zu nutzen;
- das Fahrzeug zur Beförderung von Gefahrenstoffen zu nutzen;
- das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Medikamenten zu führen;
- das Fahrzeug für Fahrten außerhalb von Deutschland oder Österreich zu nutzen und das Fahrzeug in andere Länder verbringen;
- Personen, die nur mit Rückhalteeinrichtung (z.B. einem Kindersitz) befördert werden dürfen, ohne eine zugelassene geeignete und altersgerechte Rückhalteeinrichtung und ohne Beachtung der für die Montage und Demontage bestehenden Vorgaben zu befördern;
- Montagen oder Reparaturen oder sonstige Veränderungen am Fahrzeug durchzuführen oder durchführen zu lassen;
- die Diebstahlsicherung und/oder Telematikeinheit zu deaktivieren;
- das Fahrzeug auf einer Fläche mit einer Tages- oder uhrzeitbezogenen Einschränkung der Parkberechtigung abzustellen, wenn die Einschränkung der Parkberechtigung innerhalb von 24 Stunde nach Abstellen des Fahrzeuges wirksam wird; dies gilt auch für bereits angeordnete aber noch nicht zeitlich gültige Parkverbote (z.B. „wegen Bauarbeiten“).

VI. Tanken und Laden

- 6.1 Der Kunde ist dazu verpflichtet, die im Kraftfahrzeug befindliche Tankkarte oder Ladekarte dazu zu nutzen, das Fahrzeug an einer Tankstelle oder Ladesäule, die auf der Tankkarte oder Ladekarte als Akzeptanzstelle angegeben ist („Akzeptanzstelle“), zu tanken bzw. zu laden.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet,
- Plug-In Hybrid-Fahrzeuge an einer Akzeptanzstelle zu tanken, wenn es ansonsten bei Rückgabe der Kraftstofftank einen Tankinhalt von 40% unterschreiten würde;
 - alle anderen Kraftfahrzeuge an einer Akzeptanzstelle oder der Ladesäule am Rückgabeort zu laden, wenn ansonsten bei Rückgabe ein Ladezustand von mindestens 40 % gemäß Bordcomputer unterschritten würde;
- 6.3 Der Kunde darf die Tankkarte oder Ladekarte ausschließlich für das Tanken oder Laden des angemieteten Fahrzeugs nutzen. Das Tanken von Premiumkraftstoffen ist untersagt, sofern GOHolstein nicht ausdrücklich eine Erlaubnis hierzu erteilt.
- 6.4 Das Tanken oder Laden an anderen Tankstellen oder Ladesäulen als Akzeptanzstellen ist nur in begründeten und nicht vom Kunden zu vertretenen Ausnahmefällen gestattet. GOHolstein wird dem Kunden die Kosten für eine erforderliche Betankung oder Aufladung an anderen Tankstellen oder Ladesäulen als Akzeptanzstellen gegen einen entsprechenden Nachweis durch den Kunden auf das vom Kunden benannte Bankkonto erstatten. Für den mit der Erstattung der Kosten anfallenden Aufwand wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr, in der bei Buchung jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Höhe, berechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass GOHolstein kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. GOHolstein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühr mit dem Erstattungsbetrag unmittelbar zu verrechnen.

VII. Anzeigepflichten des Kunden und Verhalten bei Unfällen, Schäden, Pannen, Zerstörung und Diebstahl

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, Unfälle, Schäden, Pannen, Zerstörung und Diebstahl des Fahrzeugs („Schadensereignis“) GOHolstein unverzüglich anzuzeigen. Ist ein Dritter an dem Schadensereignis beteiligt, hat der Kunde die Polizei zu rufen. Spätestens eine Woche nach dem Schadensereignis hat der Kunde GOHolstein einen schriftlichen Bericht über das Schadensereignis zu übermitteln

und über alle Einzelheiten vollständig und sorgfältig zu berichten, etwa zum Hergang, Zeit und Ort sowie Beteiligten des Schadensereignisses, zu Zeugen und zum polizeilichem Aktenzeichen.

- 7.2 Bei Schadensereignissen mit Beteiligung Dritter darf der Kunde keine Haftungsübernahme, kein Schuldanerkenntnis und keine vergleichbare Erklärung zu Lasten von GOHolstein abgeben oder Regulierungen zu Lasten von GOHolstein ohne die schriftliche Erlaubnis von GOHolstein vornehmen.
- 7.3 Der Kunde hat eine Schadenminderungspflicht. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen, zumutbaren und verhältnismäßigen Maßnahmen getroffen werden, um den Schaden zu mindern. Soweit möglich ist er verpflichtet, sich hierzu vorab mit GOHolstein abzustimmen.
- 7.4 Der Kunde ist zur Beweissicherung verpflichtet. Er darf sich nicht vom Unfallort entfernen, bevor die erforderlichen und zur Beurteilung des Schadensereignisses relevanten Feststellungen getroffen werden konnten und eine ggf. erfolgende polizeiliche Aufnahme abgeschlossen worden ist.

VIII. Zahlungsbedingungen, Abrechnungskonto und Rechnungstellung

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Preise gemäß der bei seiner Buchung jeweils gültigen Preisliste. Die Preisliste kann über die GOHolstein-App als Anhang zum Individualmietvertrag eingesehen werden.
- 8.2 Sollte das Fahrzeug nicht fahrtüchtig sein oder aus anderem Grund nicht zur Verfügung stehen, obwohl der Kunde es zuvor buchen konnte, und kann GOHolstein auch kein zumindest gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen, wird dem Kunden kein Mietzins berechnet.
- 8.3 Der Kunde erhält nach Beendigung des Mietzeitraums per E-Mail eine Rechnung von GOHolstein. Die Zahlung der Miete wird unmittelbar nach Rechnungstellung fällig und wird dem Kunden entsprechend der gewählten Bezahlmethode unmittelbar belastet (bei SEPA-Mandat erfolgt der Einzug frühestens nach zwei Werktagen; bei Bezahlung mit der Kreditkarte erfolgt der Einzug sofort). Die Geltendmachung weiterer Kosten, etwa Vertragsstrafen, Schadenspauschalen und Schadensersatzansprüche, behält sich GOHolstein vor.

IX. Laufzeit des Individualmietvertrages und Kündigung

- 9.1 Der Individualmietvertrag wird für den bei der Buchung vereinbarten Mietzeitraum, längstens jedoch bis zum Erreichen des Höchstmietzeitraumes geschlossen.
- 9.2 Eine ordentliche Kündigung des Individualmietvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zur Stornierung der Buchung nach den Bestimmungen der „AGB GOHolstein – Rahmenvertrag“ sowie das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 9.3 Jede Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit in Textform zu erfolgen.

X. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 GOHolstein ist weder gesetzlich verpflichtet, noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 10.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 10.3 Der Individualmietvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und Individualmietverträgen wird als Gerichtsstand der Sitz von GOHolstein vereinbart, soweit der Kunde ein Kaufmann ist und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewebes zuzurechnen ist.

GOHolstein
Preise und Gebühren

Gebühren

Rücklastschrift	8,60 €
Bearbeitung Ordnungswidrigkeiten	15,00 €
Grobe Verschmutzung des Fahrzeugs	15,00 €
Verspätung, mit Meldung im Buchungszeitraum / Verlängerung bis 15 Min	15,00 €
Verspätung, ohne Meldung im Buchungszeitraum / Verlängerung ab 15 Min	25,00 €
Einsatz Servicetechniker / Std.	60,00 €
Nichtbeachtung der Lade- und Tankregel	15,00 €
Vertragswidriges Verhalten	250,00 €
Unfallbearbeitungspauschale	25,00 €
Selbstbeteiligung pro Anmietung im Schadensfall	500,00 €

Stornoregel

bis 24 Std. vor Buchung	Kostenlos
Ab 24 Std. vor Buchung	50% des Zeitpreises